

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Umweltschutz	Nr. 195/2018
---------------------------------------------------	------------------------

Betreff:

Entsorgungsentgelte 2019

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Planung Berichterstattung: KBR Hackelbusch	23.11.2018
Kreisausschuss Berichterstattung: KBD Rehers	06.12.2018
Kreistag Berichterstattung: KBD Rehers	14.12.2018

Beschlussvorschlag:

Den Entsorgungsentgelten wird zugestimmt.

Erläuterungen:

I. Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen

Die AWG ist vom Kreis Warendorf als Dritte im Sinne des § 22 KrWG mit der Entsorgung der Abfälle des Kreises Warendorf beauftragt worden und ist selbst gemäß § 16 Abs. 2 KrWG-/AbfG i. V. m. § 72 Abs. 1 Satz 2 KrWG entsorgungspflichtig für gewerbliche Abfälle. Die Entgelte für Haus- und Gewerbemüll sind unter Berücksichtigung der für den Kreis Warendorf maßgeblichen Grundsätze zu kalkulieren. Die Entgelte für Hausmüll bedürfen auf Grund des Entsorgungsvertrages zwischen dem Kreis Warendorf und der AWG der Zustimmung durch den Kreistag.

Die maßgeblichen Grundsätze der Gebührenkalkulation sind in § 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) NRW und in § 9 Absatz 2 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) NRW geregelt. Gemäß § 6 Abs. 2 KAG stellen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten die Grundlage für die Gebührenkalkulation dar. Dazu gehören auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen sind sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals.

Darüber hinausgehend legt § 9 Absatz 2 LAbfG NRW fest, dass zu den ansatzfähigen Kosten im Sinne des KAG NRW alle Aufwendungen zählen, die den entsorgungspflichtigen Körperschaften dadurch entstehen, dass diese abfallwirtschaftliche Aufgaben selbst oder durch Dritte wahrnehmen. Dazu gehören insbesondere:

- die Kosten der Beratung der Abfallbesitzer sowie
- Aufwendungen für Vorkehrungen im Sinne des § 40 Absatz 2 KrWG, insbesondere auch die Zuführung von Rückstellungen für die vorhersehbaren späteren Kosten der Nachsorge und die Kosten der Nachsorge für stillgelegte Abfallentsorgungsanlagen, soweit diese nicht durch Rücklagen bzw. Rückstellungen gedeckt sind. Stillgelegte Anlagen gelten, solange sie der Nachsorge bedürfen, als Teil der bestehenden Gesamtanlage der entsorgungspflichtigen Körperschaft.

Bei der Gebührenbemessung sollen wirksame Anreize zur Vermeidung, Getrennthaltung und Verwertung geschaffen werden, vgl. § 9 Abs. 2 Satz 3 LAbfG NRW.

Die Gesellschaft zur Entsorgung von Abfällen Kreis Gütersloh mbH (GEG) hat die ECOWEST GmbH mit Kooperationsvertrag vom 1. Juni 2001 mit der Entsorgung der Gewerbeabfälle aus dem Kreis Gütersloh beauftragt. Der Aufsichtsrat der AWG hat am 26. Juni 2001 beschlossen, ebenfalls die ECOWEST mit der Gewerbeabfallentsorgung im Kreis Warendorf zu beauftragen, um Synergieeffekte zu nutzen.

Zu den Aufgaben der ECOWEST gehören neben der Ersatzbrennstoffaufbereitung die umfassende Entsorgung der Gewerbeabfälle, das Stoffstrom- bzw. Mengenmanagement, der Umschlag und Transport der Gewerbeabfälle zu den Entsorgungsanlagen, die Fakturierung für die Gewerbeabfallentsorgung, die Schadstoffsammlung für Abfälle aus dem Kleingewerbe, die Gewerbeabfallberatung und die Bewirtschaftung der Deponie und Nebenanlagen sowie der Betrieb der Recyclinghöfe.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben bedient sich die ECOWEST der von ihr betriebenen EBS-Anlage, der BA-Anlage, verschiedener MVA-Kapazitäten, insbesondere Hamm und Bielefeld, der Zentraldeponie Ennigerloh, der Boden- und Bauschuttdeponie Borgholzhausen, dem Kompostwerk Warendorf sowie verschiedener Verwerter.

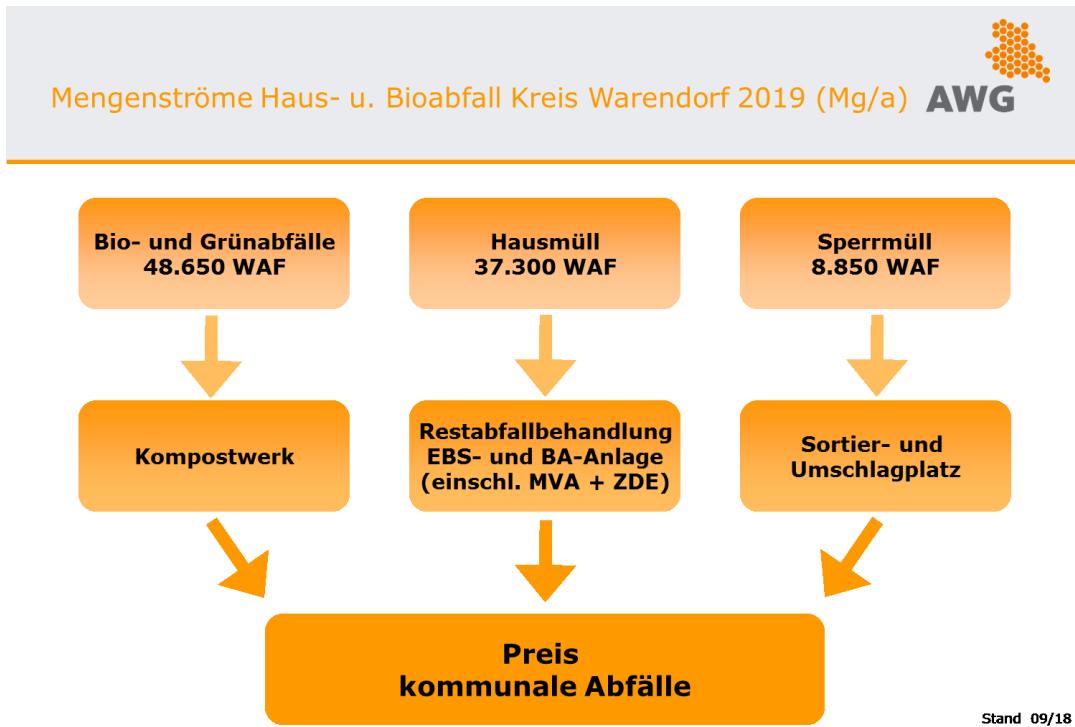
Die ECOWEST rechnet unter Berücksichtigung ihrer Kosten die Gewerbeabfallentsorgung separat ab.

II. Kalkulation 2019

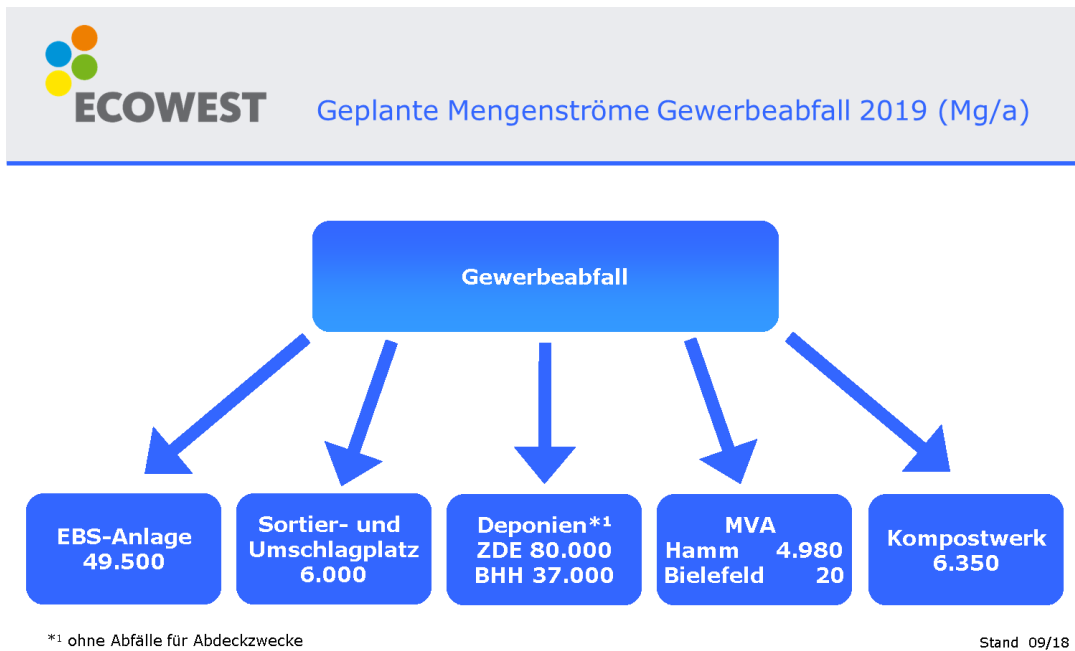
Grundlage für die Zuordnung der Abfälle zu den verschiedenen Entsorgungswegen sind u. a. die Vorgaben der TASI. Seit dem 1. Juni 2005 sind sämtliche Abfälle vor der Ablagerung auf der ZDE vorzubehandeln. Hierzu werden das Kompostwerk, die MVA-Kontingente u. a. in der MVA Hamm sowie die Restmüllbehandlungsanlagen zur mechanisch-biologischen Abfallbehandlung (EBS- und BA-Anlage) einschließlich der beiden Deponien für die vorbehandelten Reste genutzt. Die Zuordnung der einzelnen Fraktionen erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- Die Bio- und Grünabfälle werden im Kompostwerk verwertet.
- Der Hausmüll sowie die heizwertreichen Gewerbeabfälle mit niedrigem Störstoffanteil und die hochkalorischen Abfälle werden in die mechanische Aufbereitungsanlage (EBS-Anlage) geliefert. Für 2019 wird mit einem Gesamtdurchsatz von insgesamt 126.500 Mg in der EBS-Anlage kalkuliert.
- Die bei der EBS-Aufbereitung nicht weiter verwertbaren biogenen Reststoffe (45.187 Mg) werden in der BA-Anlage zunächst getrocknet. Durch die in 2018 in Betrieb genommene Schwerstoffabtrennung erfolgt anschließend eine Trennung der Reststoffe in deponierungsfähiges Material und Material, welches in einem EBS-Kraftwerk oder einer MVA entsorgt wird.
- Der Sperrmüll und die gemischten Baustellenabfälle werden auf dem Sortier- und Umschlagplatz der ECOWEST vorsortiert, umgeschlagen und differenziert entsorgt. Hierzu werden MVA-Kontingente, die EBS-Anlage, Holz-, Metall- und PVC-Verwertungsanlagen sowie die Zentraldeponie Ennigerloh genutzt.
- Das Kontingent in der MVA Hamm wird von der ECOWEST für die Entsorgung von Störstoffen und Sortierresten aus der EBS-Anlage, für Sortierreste des Sortier- und Umschlagplatzes und für Gewerbeabfälle, die für eine EBS-Aufbereitung nicht geeignet sind (z. B. Krankenhausabfälle), genutzt.

Die folgende Übersicht der Mengenströme kommunaler Abfälle zeigt die Zuordnung der Haus- und Bioabfallmengen aus dem Kreis Warendorf zu den Anlagenkapazitäten nach den aufgeführten Grundsätzen.



Für die Gewerbeabfallentsorgung wird für das Jahr 2019 von folgenden Mengen ausgegangen.



Aus der folgenden Tabelle ergeben sich die Kosten für die Entsorgung der kommunalen Abfälle. Es können geringfügige Rundungsdifferenzen auftreten.

Nr.	Anlage	2018	2019
		Kosten netto [€]	
1	Kompostwerk inkl. Stoffstrommanagement (48.650 Mg x 65,32 €/Mg)	3.245.385,00	3.177.818,00
2	Restabfallbehandlung inkl. MVA und ZDE (37.300 Mg x 135,25 €/Mg)	4.810.000,00	5.044.825,00
3	Sortier- und Umschlagplatz für Sperrmüll (5.250 Mg x 93,94 €/Mg) inkl. Holz (3.600 Mg x 117,86 €/Mg) ohne Holz	493.900,00	493.185,00
		375.054,00	424.296,00
4	Infrastruktur und Overhead (94.800 Mg x 1,91 €/Mg)	171.760,00	181.068,00
5	MVA-Kontingent	0,00	1,00
6	Aufzinsung Altlasten und Altbereich ZDE	0,00	1,00
7	Nicht durch Rückstellungen gedeckte Nachsorgekosten (unvorhergesehen)	0,00	1,00
8	Wagnis und Gewinn (2 %)	181.921,98	186.423,88
Gesamtsumme:		9.278.020,98	9.507.617,88

Zu 1: Kosten Kompostwerk

Die Entgelte für die Kompostwerk Warendorf GmbH ergeben sich aus der aktualisierten Preis-Mengen-Staffel von 55.000 Mg. Unter Berücksichtigung gewerblicher Anlieferungen ergibt sich eine geplante Gesamtmenge von ca. 55.000 Mg. Gegenüber dem Vorjahr ist die Prognose erhöht. Der ebenfalls zu berücksichtigende Zuschlag für das Stoffstrommanagement durch die ECOWEST (Nachweisführung, Abrechnung der Mengen etc.) sinkt gegenüber dem Vorjahr um 0,04 €/Mg auf 0,69 €/Mg. Die Entsorgung des Siebüberlaufs steigt bezogen auf den Input um 0,39 €/Mg auf 4,51 €/Mg. Seit 2018 entsorgt die AWG nur noch die vertraglich festgelegte und kostenfrei abzunehmende Menge des Siebüberlaufs. Die das Freikontingent überschreitenden Mengen werden vom Kompostwerk eigenständig vermarktet. Aus diesem Grund sinkt der geplante Siebüberlauf bei den Kostenpositionen auf ca. 3.300 Mg. Erlöse aus den das Freikontingent überschreitenden Mengen sind demnach nicht mehr berücksichtigt.

Zu 2: Kosten Restabfallbehandlung

Bei den Kosten der Restabfallbehandlung in der mechanischen (EBS-Anlage) und der biologischen (BA-Anlage) Aufbereitungsanlage ist berücksichtigt, dass sämtlicher Hausmüll in der EBS-Anlage behandelt wird. Dabei verbleiben ca. 60 % Reststoffe, die in der BA-Anlage aktuell getrocknet werden und dabei ca. 20 % an Gewicht verlieren. Danach schließt sich eine weitere Aufbereitung an, in der ca. 8.000 Mg Steine, Scherben und Glas zur Deponierung verbleiben. Ein weiterer Teil wird in EBS-Kraftwerken eingesetzt. Der Rest des hausmüllstämmigen Inputs der EBS-Anlage wird zurzeit in der MVA entsorgt. Die Menge in 2019 ist im Vergleich zum Vorjahr leicht gestiegen. Der Verrechnungspreis mit der ECOWEST hat sich aufgrund der gestiegenen Drittkosten für die Folgeverwertung/Beseitigung um 5,25 €/Mg auf 135,25 €/Mg erhöht.

Zu 3: Kosten Sortier- und Umschlagplatz für Sperrmüll

Sperrmüll und gemischte Baustellenabfälle werden auf dem Sortier- und Umschlagplatz der ECOWEST umgeschlagen und vorsortiert. Die aussortierten Wertstoffe/Störstoffe werden anschließend entsprechend behandelt (MBA, MVA, Holz-, Metall- oder PVC-Verwertungsanlagen und Beseitigung der inerten Stoffe auf der ZDE).

Die Kosten für den Umschlag und die Sortierung des Sperrmülls ergeben sich aus Abschreibung und Zinsen für die Errichtung des Sortier- und Umschlagplatzes, Kosten für den Betrieb einschließlich Personal, Verwertungskosten für Holz und Metalle sowie Entsorgungskosten für die Sortierreste in der MVA bzw. MBA. Bereits vorsortierter Sperrmüll ohne Holzanteile verursacht deutlich höhere Entsorgungskosten als unsortierter Sperrmüll, da er kaum noch verwertbare Bestandteile enthält und somit Großteils in einer MVA entsorgt werden muss. Die Mengen des Sperrmülls mit Holz sind leicht gefallen, der Preis ist um 4,14 €/Mg auf 93,94 €/Mg gestiegen. Die Menge des Sperrmülls ohne Holz ist um 200 Mg auf 3.600 Mg gestiegen und der Preis hat sich um 7,55 €/Mg auf 117,86 €/Mg erhöht.

Zu 4: Kosten Infrastruktur und Overhead

In diesem Kostenblock befinden sich die Kosten, die nicht den Anlagen spezifisch zuzuordnen sind. Dies sind insbesondere Abschreibungen für das Verwaltungsgebäude und das Betriebsgelände, die Betriebskosten des Betriebsgeländes der AWG (Containerfläche, sämtliche Straßen, Plätze, Außenanlagen und Versorgungseinrichtungen, die siedlungswasserwirtschaftliche Erschließung, Eingangsbereich und das Deponiegas-BHKW) sowie die Kosten für Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit.

Auch die nicht anlagenspezifischen Kosten für Personal, Verwaltung und Beiträge/Versicherungen fallen unter die Kostenstelle Infrastruktur und Overhead. Von den veranschlagten Gesamtkosten für Infrastruktur und Overhead sind u. a. Erträge aus Pachtverträgen, Beteiligungen und sonstige Erlöse (zusätzliche Erlöse aus Geschäftsbesorgungs- bzw. Leistungsverrechnungsverträgen) abgezogen worden.

Des Weiteren werden „wirtschaftliche“ Betätigungen zur Entgeltstabilisierung dem Bereich Infrastruktur und Overhead vollständig (Kosten- und Erlösblöcke) zugeordnet. In der Summe mindern die zusätzlichen wirtschaftlichen Aktivitäten die Kosten für Infrastruktur und Overhead. Dennoch ergeben sich für 2019 Kosten in Höhe von 3.549.442 €. Die entsprechenden Erlöse belaufen sich auf 3.348.287 €.

Im Vergleich zum Vorjahr wurden sowohl die Kosten als auch die Erlöse für den Ein- und Weiterverkauf von Diesel, Fremdstrom und Erdgas bei der Ermittlung nicht mehr berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung der einbezogenen Menge ist der Zuschlag mit 1,91 €/Mg nahezu identisch zum Vorjahr. Umgelegt werden die Kosten auf die kommunalen und gewerblichen Abfälle aus dem Kreis Warendorf, wobei die Entgelte nur den kommunalen Anteil tragen (kommunale Mengen 94.800 Mg und gewerbliche Mengen 146.850 Mg).

Zu 5: Kosten MVA-Kontingent

Seit dem 1. Januar 2018 hat die AWG kein Kontingent mehr bei der MVA Hamm. Die Kontingente werden über eine Beteiligung der AWG Kommunal an der MHB Hamm

Betriebsführungsgesellschaft gehalten. Die AWG Kommunal vermarktet das Kontingent selbstständig zu einem Marktpreis an die ECOWEST. Die AWG leistet einen Zuschuss zur Vermarktung des Kontingentes an die AWG Kommunal. Um den Zuschuss der AWG geringer zu halten, verrechnet die AWG Kommunal zunächst ihre Beteiligungserträge der MHB Hamm Betriebsführungsgesellschaft. Sofern die AWG den Zuschuss nicht vollständig aus den Beteiligungserträgen oder anderen Erträge aus dem Eigentum am MVA Hamm-Verbund bestreiten kann, wäre eine Berücksichtigung des Defizits bei den Entgelten möglich, da der Vertrag über das Kontingent bei der MVA Hamm zur Herstellung der Entsorgungssicherheit abgeschlossen wurde. In 2019 wurde kein solcher Zuschuss berücksichtigt, bei der AWG verbleibt kein Defizit.

Zu 6: Aufzinsung Altlasten und Altbereich Zentraldeponie

Jährlich sind die Rückstellungen der Nachsorgeverpflichtungen für die Altlasten und die der Zentraldeponie aufzuzinsen. Sofern die Gesellschaft diese Aufwendungen nicht aus eigenen Mitteln bestreiten kann, wäre hier ein entsprechender Ansatz in den Entgelten möglich. Für 2019 ist der Ansatz 1,00 €.

Zu 7: Nicht durch Rückstellungen gedeckte Nachsorgekosten

Diese Position wurde vorsorglich neu in die Kalkulation aufgenommen, da die aktuelle Preisentwicklung für Bauleistungen wesentlich höher ist als die in den Gutachten berücksichtigen Preissteigerungsraten. Für 2019 ist der Ansatz 1,00 €.

III. Gesamtkosten

Damit ergeben sich im Jahr 2019 Gesamtkosten für die Entsorgung der kommunalen Abfälle in Höhe von 9.507.617,88 €. Im Jahr 2018 haben die Gesamtkosten hier bei 9.278.020,98 € gelegen. Die Gesamtmenge an kommunalen Abfällen ist auf 94.800 Mg gestiegen. Die Unterdeckung aus dem Wirtschaftsjahr 2015 in Höhe von 44.582,79 € wurde in der Entgeltkalkulation 2019 berücksichtigt. Die Unterdeckungen 2016 bzw. 2017 wurden noch nicht in der Kalkulation berücksichtigt.

IV. Entsorgungsentgelte 2019

1. Kommunale Abfälle: abfallmengenabhängiges Entgelt

Nr.	Abfallgruppen	Abfallarten bzw. Spezifikationen	2018	2019
			Entgelt netto [€/Mg]	
1	Abfälle von privaten Haushalten	- Hausmüll	75,00	75,00
		- Sperrmüll inkl. Holz (Haushalte und Recyclinghof)	75,00	75,00
		- Sperrmüll ohne Holz (Haushalte und Recyclinghof)	93,00	93,00
2	Kompostierbare Abfälle	- Baum- und Strauchschnitt	39,00	39,00
		- Laub, Rasenschnitt, Baumwurzeln	39,00	39,00
		- Bioabfälle	75,00	75,00

3	Abfälle unsortiert	Nicht getrennt gehaltene Abfälle laut Betriebsordnung/Abfälle zur Beseitigung	149,00	149,00
4	Altholz	- Holz unbelastet - Holz belastet	43,00 90,00	49,00 90,00

2. Kommunale Abfälle: Sockelbetrag

Zusätzlich wird ein Sockelbetrag pro Einwohner des Kreises Warendorf von 10,00 €/a netto erhoben.

Der AWG ist es seit dem Jahr 2007 - unter Berücksichtigung der Abrechnungsumstellung in 2013 - gelungen, die Entgelte für die kommunalen Abfälle stabil zu halten. Aufgrund der künftig zu erwartenden Kostensteigerungen geht die AWG davon aus, dass für das Jahr 2020 eine Erhöhung der Entgelte nicht auszuschließen ist.

1. _____
Amtsleitung
2. _____
Dezernent
3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)
4. _____
Landrat